

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GeKarTel AG (Stand Oktober 2004)

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der GeKarTel AG (im Folgenden „GeKarTel“ genannt), Julius-Otto-Straße 7, 01219 Dresden und dem Kunden im In- und Ausland (im Folgenden „Besteller“ genannt). Sie gelten auch für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Angaben in Werbematerialien, Preislisten, Anzeigen, Bedienungsaushängen, Internetseiten oder vergleichbaren Medien. Sie finden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1. Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Bestellers und ausdrückliche Annahme durch GeKarTel zustande. Die Annahme kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung erfolgen.

Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Bestellers unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

GeKarTel behält sich vor, den Antrag auf Abschluss eines Vertrages im Einzelfall aus gewichtigen Gründen abzulehnen.

2. Bonitätsauskunft und Datensicherung

GeKarTel behält sich das Recht vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Bestellers bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Bestellers einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu melden.

Der Besteller kann bei dem für ihn zuständigen Institut Auskunft über seine ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von GeKarTel erforderlich ist und schützenswerte Belange des Bestellers nicht beeinträchtigt werden.

GeKarTel behält sich vor, Daten des Bestellers, soweit geschäftsnotwendig und nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 26 BDSG) zulässig zu speichern und zu verarbeiten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind in den Preisen Verpackung, Versandkosten und Versicherung sowie Zölle und Verzollungskosten nicht in enthalten. Bei Bestellungen nach Preisliste werden die am Tag der Lieferung jeweils gültigen Preise nach der neuesten Preisliste berechnet. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

GeKarTel ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Preise für Waren oder Leistungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Die Zahlung hat bargeldlos und in EURO zu erfolgen. Bargeldzahlungen sind nur nach vorheriger, schriftlich getroffener Vereinbarung möglich.

4. Verzug

Der Besteller gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. GeKarTel behält sich vor, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Besteller dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten oder bestimmbareren Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Besteller nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist GeKarTel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls nachweislich ein höherer Verzugsschaden eingetreten ist, ist GeKarTel berechtigt, diesen geltend zu machen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GeKarTel anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Gefahrenübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GeKarTel noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise unmittelbar nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die GeKarTel nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

Sofern der Besteller es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

GeKarTel behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GeKarTel berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch GeKarTel liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. GeKarTel ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller GeKarTel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GeKarTel, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GeKarTel verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, dann kann GeKarTel verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen GeKarTel nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GeKarTel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

GeKarTel verpflichtet sich, die GeKarTel zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GeKarTel.

7. Mängelgewährleistung - Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein von GeKarTel zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist GeKarTel wahlweise zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.

Ist GeKarTel zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die GeKarTel zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Ist eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist der Besteller verpflichtet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Erfüllung besteht.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. GeKarTel haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet GeKarTel nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit eine Haftung für solche Schäden doch gegeben ist, so sind Schadensersatzansprüche auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn GeKarTel eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Sache übernommen hat und diese Beschaffenheit fehlt.

Sofern GeKarTel fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit Ansprüche wegen Schäden geltend gemacht werden, die von der Betriebshaftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung erfasst werden, so ist die Ersatzpflicht auf die Ersatzleistung dieser Versicherung beschränkt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der Ware. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Entgelten

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Entgelten (Tarife/Preise) werden dem Kunden schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Änderung mitgeteilt. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde den Vertrag binnen eines Monats für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung ausübt, sofern die GeKarTel dem Kunden im Mitteilungsschreiben auf diese Folge besonders hingewiesen hat.

9. Abtretung

Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der GeKarTel abtreten bzw. übertragen. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB.

10. Urheberrecht

Mit der Tätigkeit von GeKarTel verbundene Urheberrechte und alle sonstigen geistigen Schutzrechte, einschließlich Marken und Patente, verbleiben ausschließlich bei der GeKarTel. Ein Anspruch auf Übertragung solcher Rechte oder hieraus resultierender Rechte, insbesondere Verwertungsrechte, besteht nur dann, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Gleiches gilt für die Überlassung des Quellcodes, falls im Rahmen des Vertragsverhältnisses Software von der GeKarTel an den Kunden überlassen wird.

11. Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) - auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen für die Dauer von 36 Monaten - geheimzuhalten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt

bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Dresden ebenfalls ausschließlicher Gerichtsstand.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und GeKarTel unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Schriftformerfordernis

Alle Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages benötigen die Schriftform, es sei denn, dieses Erfordernis wurde in Schriftform von den Vertragsparteien abgeändert. Nebenabreden sind/werden nicht Vertragsbestandteil.